

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkhäuser in der Stadt Eisenach vom 28. Oktober 2021**

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkhäuser in der Stadt Eisenach beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Parkhäuser
  - a) „City“-Parkhaus (Sommerstraße/Uferstraße),
  - b) Parkhaus „Am Markt“ (Wydenbrugkstraße/Hinter der Mauer).
- (2) Die Parkhäuser werden von der Stadt Eisenach als private Stellplatzanlagen betrieben. Zur Entlastung der Stadt Eisenach, insbesondere der Innenstadt vom ruhenden Verkehr, werden diese Parkhäuser der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Zu den Anlagen der Parkhäuser gehören die Parkebenen, die Ein- und Ausfahrten, die Treppenhäuser zu den Parkebenen sowie die Nebenräume.

### **§ 2 Benutzungsbestimmung und -recht**

- (1) Für die Benutzung der Parkhäuser hinsichtlich der Verkehrsregelung, Verkehrszeichen usw. gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- (2) Zur Erleichterung der Parkhausbenutzung sind Hinweise und dergleichen an geeigneter Stelle angebracht.
- (3) Das Benutzungsrecht wird beschränkt auf Fahrzeuge, deren Höhe 1,90 m im „City“-Parkhaus und 2,00 m im Parkhaus „Am Markt“, einschließlich Ladung, nicht übersteigt.
- (4) Von der Benutzung sind solche Fahrzeuge ausgeschlossen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe und ätzender Chemikalien dienen oder die mit Explosivstoffen u. ä. beladen sind.
- (5) Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Für Familien, Frauen und Behinderte stehen besonders gekennzeichnete Stellflächen zur Verfügung, welche ausschließlich diesem Personenkreis vorbehalten sind.

### **§ 3**

#### **Entgeltspflicht und Entgeltschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Parkhäuser ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Parkhäuser bzw. deren Anlagen führen, besteht die Entgeltspflicht fort.
- (3) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter der im Parkhaus abgestellten Fahrzeuge. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

### **§ 4**

#### **Haftung und Schadensersatz**

- (1) Die Stadt Eisenach haftet nicht für Beschädigungen der in den Parkhäusern abgestellten Fahrzeuge. Die Stadt Eisenach haftet nicht für die durch andere Fahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Fahrzeugen verursachten Schäden, auch nicht für den Inhalt der Fahrzeuge. Die Stadt Eisenach haftet auch nicht für die Entwendung von Fahrzeugen oder für den Einbruch in Fahrzeuge.
- (2) Die Haftung der Parkhausbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, welche durch Fahrzeuge an der Parkeinrichtung von Benutzern verursacht werden, haften der Benutzer und der Halter des Fahrzeuges als Gesamtschuldner. Im Übrigen haftet der Benutzer.
- (4) Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Parkhäuser bzw. deren Anlagen führen, erwachsen den Benutzern keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung von Entgelt sowie auf Schadensersatz.

### **§ 5**

#### **Störungsdienst**

Für Anlagenstörungen wird ein Störungsdienst eingerichtet. Der jeweilige Diensthabende wird durch Aushang an den Kassenautomaten bekannt gemacht.

### **§ 6**

#### **Hausrecht**

Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkhauses

- übt die Stadt Eisenach das Hausrecht aus,
- kann die Stadt Eisenach widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters entfernen lassen.

### **§ 7**

#### **Öffnungszeiten**

Die Parkhäuser sind täglich 24 Stunden geöffnet.

## § 8 Benutzungsentgelt und Entgeltermäßigung

(1) Für die Benutzung der Parkhäuser ist ein Entgelt (inkl. 19 % MwSt.) je Fahrzeug nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu entrichten.

### (2) Einmalige Nutzer

Tarif	Nutzungszeit	Entgelt
Tagestarif	Montag – Sonntag jeweils 01:00 – 19:00 Uhr - je angefangene 20 Minuten - maximal - die ersten 20 Minuten	0,50 Euro 10,00 Euro kostenfrei
Abendtarif	Montag – Sonntag jeweils 19:00 – 01:00 Uhr - je angefangene 20 Minuten - maximal	0,50 Euro 2,50 Euro

Für ein verloren gegangenes Ticket ist zusätzlich zum zu entrichtenden Benutzungsentgelt ein Betrag von 15,00 Euro zu entrichten.

### (3) Dauernutzer

Es besteht die Möglichkeit, durch schriftlichen Nutzungsvertrag einen Dauerstellplatz im Parkhaus im Rahmen der nachfolgenden Tarifzonen zu nutzen. Die Einzelheiten des Nutzungsverhältnisses (Dauer, Verfahren, Kündigung usw.) werden durch den Nutzungsvertrag näher bestimmt.

Je Stellplatz ist folgendes Entgelt pro Monat zu entrichten:

Tarif	Nutzungszeit	Entgelt pro Monat
1	Montag – Sonntag 24-Stunden-Tarif	65,00 Euro
2	Montag – Freitag 24-Stunden-Tarif	48,00 Euro

Sofern eine Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit der Tarifzonen 2 in Anspruch genommen wird, finden die Tarife nach Absatz 2 entsprechend Anwendung.

(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach ist ermächtigt, die Entgelte nach Absatz 2 bis zu 50 % zu ermäßigen. Die Ermächtigung gilt nur für einen Zeitraum von höchstens 50 Tagen im Jahr.

(5) Die Zahlung der Entgelte kann mit einer Guthabekarte – PARKCARD – erfolgen. Diese Guthabekarte kann mit einem selbst definierten Betrag aufgeladen werden. Dabei wird ein Rabatt von 10 % gewährt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach ist ermächtigt, den Rabatt bis auf 15% zu bestimmten Zeiten bzw. Anlässen zu erhöhen.

### **§ 8a**

#### **Benutzungsentgelt für Fahrradboxen**

Über das Amt für Infrastruktur können zur sicheren Aufbewahrung Fahrradboxen angemietet werden:

#### **Mietpreis für Fahrradboxen**

<b>Standort</b>	<b>Tagespreis</b>	<b>Mietpreis für 6 Monate</b>	<b>Mietpreis für 12 Monate</b>
City Parkhaus	3 Euro	50 Euro	80 Euro

Der Tagespreis bezieht sich auf den Zeitraum von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Bezahlung ist ausschließlich mit entsprechender App möglich.

Das Abstellen anderer Gegenstände bzw. das anderweitige verschließen der Boxen ist untersagt.

### **§ 9**

#### **Sprachregelung**

(1) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in weiblicher, männlicher und diverser Sprachform.

### **§ 10**

#### **Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird gem. § 8 des Verkündungsgesetzes vom 30.01.1991 (GVBl. 1991, 2) durch Aushang in den Parkhäusern für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht. Auf den Aushang nach Satz 1 wird durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Thüringer Allgemeine“ und „Eisenacher Presse – Thüringische Landeszeitung“ hingewiesen. Die Frist des Aushanges nach Satz 1 beginnt am Tage nach dieser Bekanntmachung.

(2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkhäuser in der Stadt Eisenach tritt am Tag, der auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 folgt, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkhäuser in der Stadt Eisenach vom 06.11.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 264 v. 11.11.2009, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 264 v. 11.11.2009) außer Kraft.

Eisenach, den 28.10.2021  
Stadt Eisenach

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

---

Veröffentlicht durch Aushang im „City“-Parkhaus und Parkhaus „Am Markt“ ab 0.12.2021 für die Dauer von 2 Wochen; Bek.-hinweis auf Aushang in Thür. Allgemeine Nr. 279 v. 30.11.2021, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 279 v. 30.11.2021), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.10.2021, in Kraft getreten am 01.12.2021